Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 27. Okt. 2026**
Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/668/2026**

Wahl eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Die Gemeinde Neuenkirchen ist Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragenen Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG.

Für die Vertretung der Gemeinde in den Gesellschafterversammlungen ist nach § 138 Abs. 1 NKomVG durch Ratsbeschluss ein Bevollmächtigter zu bestimmen. Gemäß § 138, Abs. 2 NKomVG ist grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte (hier: Bürgermeister/-in) zu benennen.

Nach den Erläuterungen im Kommentar zu § 138 NKomVG hat die Benennung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch den Gemeinderat zu erfolgen. Dieser Beschluss ist nach § 66 NKomVG herbeizuführen.

Die/der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmacht zu erteilen.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, als Vertreter/in der Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG. _____ zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen: